

An den Landrat

Glarus, 22. September 2020

Änderung der Verordnung über die Alimentenhilfe

Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

1. Ausgangslage

Die Inkassohilfe unterstützt die berechtigte Person im Verfahren zur Durchsetzung der in einem Unterhaltstitel festgelegten Unterhaltsansprüche (Unterhaltsbeiträge) (vgl. Art. 131 Abs. 1 und Art. 290 Abs. 1 Schweizerisches Zivilgesetzbuch, ZGB).

Gestützt darauf hat der Bundesrat am 6. Dezember 2019 die neue Verordnung über die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen (Inkassohilfeverordnung, InkHV) verabschiedet und damit die Inkassohilfe bei familienrechtlichen Unterhaltsansprüchen schweizweit vereinheitlicht. Die neue Regelung tritt auf den 1. Januar 2022 in Kraft. Damit werden unterhaltsberechtigte Personen künftig – in Bezug auf die Inkassohilfe – in allen Kantonen gleichbehandelt. Die InkHV enthält einen Mindestkatalog von Leistungen, die jede Fachstelle in den Kantonen anbieten muss. Die angestrebte Professionalisierung und Stärkung der Inkassohilfestellen soll dazu beitragen, das Gemeinwesen bei der Alimentenbevorschussung und der Sozialhilfe zu entlasten. Die notwendigen Anpassungen haben die Kantone bis zum Inkrafttreten der bundesrätlichen Verordnung vorzunehmen.

2. Anpassungsbedarf

Indem die InkHV den Bereich der Inkassohilfe neu umfassend regelt, bedarf es kaum mehr kantonaler Regelungen in diesem Bereich. Im Wesentlichen sind bestehende Regelungen zur Inkassohilfe im kantonalen Recht aufzuheben oder anzupassen.

Die geltende Verordnung über die Alimentenhilfe (Alimentenhilfeverordnung, ALVO) wurde deshalb auf Widersprüche, Redundanz oder auf anderweitige Abweichungen gegenüber dem übergeordneten neuen Recht überprüft. Inkassohilfe für weitere familienrechtliche Ansprüche bleibt nach wie vor möglich und braucht nicht legiferiert zu werden. Im Übrigen besteht kein weiterer Spielraum zugunsten der Kantone. Auf weitere Änderungen ist deshalb zu verzichten. Insbesondere besteht kein Anpassungsbedarf im Bereich der Bevorschussung. Der Landrat hat die Motion der SP-Fraktion «Anpassung Alimentenverordnung ALVO» am 19. Februar 2020 (LRB § 99/2020) abgelehnt. Auch die neue InkHV schafft hier keinen Anpassungsbedarf; sie berührt den Bereich Bevorschussungen nicht.

3. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

Artikel 2; Zuständigkeit

Absatz 2 aufgehoben. Anpassung aufgrund von Artikel 12 Absatz 2 InkHV.

Artikel 3; Inkassohilfe

Absatz 1: Anpassung aufgrund von Artikel 3 Absatz 2 und Artikel 8 ff., insbesondere Artikel 12 InkHV.

Absatz 2 aufgehoben. Dies regelt die InkHV, und zwar so, dass neu für «Familienzulagen» Inkassohilfe geleistet wird (vgl. Art. 3 Abs. 2). Im Kanton Glarus sind dies Kinder- und Ausbildungszulagen. Von Familienzulagen handelt im Übrigen bereits Artikel 20.

Absatz 3 aufgehoben (vgl. Art. 12 Abs. 1 Bst. j und Abs. 2 InkHV).

Artikel 11; Begriffe

Absatz 1: Statt «Kinder»-Zulagen, neu «Familienzulagen», weil namentlich auch Ausbildungszulagen und die besonderen Familienzulagen (vgl. Art. 93 Personalverordnung) miteingefasst werden sollen. Auch Artikel 3 Absatz 2 InkHV verwendet den umfassenderen Begriff.

Artikel 13; Unterlagen

Absätze 1–3 aufgehoben. Aufhebung der Absätze 1 und 2 aufgrund von Artikel 9 InhKV. Weil die Fachstelle Alimentenhilfe, sobald sie involviert wird, in jedem Fall Inkassomassnahmen prüft, kann Absatz 3 ebenfalls aufgehoben werden.

Artikel 14; Auskunftspflicht

Aufgehoben, weil bundesrechtlich geregelt (vgl. Art. 10 Abs. 1 InkHV).

Artikel 15; Informationsanspruch der Alimentenhilfe

Präzisierung. In Ergänzung zur grundsätzlich bestehenden Bringschuld der gesuchstellenden Personen im Bereich Alimentenbevorschussung soll die Fachstelle nach wie vor die Möglichkeit haben, die Anspruchsvoraussetzungen weiter klären zu können.

Artikel 16; Überprüfung des Anspruchs

Absätze 2 und 3: Die beiden Regelungen werden zusammengefasst und zu einer Kann-Norm. Es muss jederzeit von den Gesuchstellenden ein solcher Antrag gestellt werden können. Soweit begründet, wird dem stattgegeben, ohne dass es eines eigentlichen «Verdachts» (vgl. alt Abs. 3) im Rechtssinne bedarf. Auch muss die Fachstelle von Amtes wegen eine ausserordentliche Prüfung durchführen können, sobald sie eine solche für angezeigt erachtet.

Artikel 18; Bevorschussungskosten

Sachüberschrift thematisch angepasst.

Kosten für Bevorschussungen, soweit solche überhaupt entstehen, sollen gleich behandelt werden wie solche für Inkassohilfe.

Artikel 19; Forderung gegen die Unterhaltspflichtigen

Wann eine verpflichtete Person kostenpflichtig wird, regelt das Bundesrecht (Art. 17 ff. InkHV). Gebühren fallen im Zusammenhang mit der ALVO keine mehr an.

Artikel 20; Verwendung eingehender Zahlungen

Neu im Bundesrecht und zudem gerade umgekehrt geregelt (vgl. Art. 15 InkHV). Der Schuldner kann auch nichts anderes mehr bestimmen. In Ergänzung zum Bundesrecht, welches die

Bevorschussung nicht regelt, fügt die neue kantonale Regelung an, dass Teilleistungen zunächst auf bevorschusste Leistungen angerechnet werden.

Artikel 22; Gebühren

Aufgehoben. Es werden vorliegend keine Gebühren mehr erhoben (vgl. auch Art. 3 und 17–19 InkHV).

4. Finanzielle und personelle Auswirkungen

Die neue Regelung schafft in Bezug auf die Kostenfrage keine wesentlich andere Ausgangslage und jedenfalls unmittelbar keine zusätzlichen Kosten.

5. Inkraftsetzung

Die neue Regelung ist zusammen mit der InkHV per 1. Januar 2022 in Kraft zu setzen.

6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, der beiliegenden Verordnungsänderung zuzustimmen.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Im Namen des Regierungsrates

*Andrea Bettiga, Landammann
Hansjörg Dürst, Ratsschreiber*

Beilagen:

- SBE
- Synopse